

## **Richtlinien**

für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis Alzey-Worms verdient gemacht haben

### **I. Allgemeines**

#### **1. Form der Ehrungen**

Der Landkreis Alzey-Worms verleiht zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis verdient gemacht haben, als Auszeichnungen

die Ehrenmedaille des Landkreises,  
die goldene Ehrennadel des Landkreises (vergoldet),  
die silberne Ehrennadel des Landkreises (versilbert) sowie  
die bronzene Ehrennadel des Landkreises (bronzefarben).

#### **2. Zweck der Ehrungen**

Mit der Verleihung von Ehrenmedaille, Ehrennadeln (vergoldet / versilbert / bronzefarben) sollen Persönlichkeiten geehrt werden, die auf kulturellem, politischem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet bzw. in sonstiger Weise zum Wohle des Landkreises und seiner Bevölkerung gewirkt haben und wirken.

Indem für die Verleihung ein strenger Maßstab anzulegen ist, soll der besondere Wert der einzelnen Auszeichnungen dokumentiert werden.

### **II. Voraussetzungen für die Verleihung**

#### **1. Ehrenmedaille des Landkreises**

Die Ehrenmedaille des Landkreises wird an Persönlichkeiten verliehen, die durch fortdauernde, gemeinnützige Leistungen und Tätigkeiten von kreisweiter Bedeutung das Wohl und Ansehen des Landkreises Alzey-Worms besonders in hervorragendem Maße gefördert haben und fördern. Als sichtbares Zeichen der Anerkennung erfolgt die Verleihung der Ehrenmedaille des Landkreises – sofern noch nicht bereits vorhanden – zusätzlich unter Aushändigung der goldenen Ehrennadel des Landkreises (vergoldet).

#### **2. Goldene Ehrennadel des Landkreises (vergoldet)**

Mit der goldenen Ehrennadel des Landkreises (vergoldet) werden solche Persönlichkeiten ausgezeichnet, die durch fortdauernde, gemeinnützige

Leistungen und Tätigkeiten von kreisweiter Bedeutung das Wohl und Ansehen des Landkreises Alzey-Worms in hervorragendem Maße gefördert haben und fördern (z.B. bei ausscheidenden Kreistagsmitgliedern ist diese Voraussetzung nach einer Zugehörigkeit zum Kreistag von mindestens vier Wahlperioden bzw. 20 Jahren erfüllt; eine (frühere) ausschließliche Tätigkeit als Ehrenbeamter des Landkreises ist wie die Zugehörigkeit zum Kreistag zu bewerten).

3. Silberne Ehrennadel des Landkreises (versilbert)

Mit der silbernen Ehrennadel des Landkreises (versilbert) werden solche Persönlichkeiten ausgezeichnet, die durch fortdauernde, gemeinnützige Leistungen und Tätigkeiten von kreisweiter Bedeutung das Wohl und Ansehen des Landkreises Alzey-Worms besonders gefördert haben und fördern (z.B. bei ausscheidenden Kreistagsmitgliedern ist diese Voraussetzung nach einer Zugehörigkeit zum Kreistag von mindestens drei Wahlperioden bzw. 15 Jahren erfüllt; eine (frühere) ausschließliche Tätigkeit als Ehrenbeamter des Landkreises ist wie die Zugehörigkeit zum Kreistag zu bewerten).

4. Bronzene Ehrennadel des Landkreises (bronzefarben)

Mit der bronzenen Ehrennadel des Landkreises (bronzefarben) werden solche Persönlichkeiten ausgezeichnet, die sich um den Landkreis verdient gemacht haben (z.B. bei ausscheidenden Kreistagsmitgliedern ist diese Voraussetzung nach einer Zugehörigkeit zum Kreistag von mindestens zwei Wahlperioden bzw. zehn Jahren erfüllt; eine (frühere) ausschließliche Tätigkeit als Ehrenbeamter des Landkreises ist wie die Zugehörigkeit zum Kreistag zu bewerten).

5. Mehrfachverleihungen

Die Verleihung einer Auszeichnung schließt die spätere Verleihung einer anderen nicht aus; ebenso wenig setzt die Verleihung einer Auszeichnung höherer Stufe die Trägerschaft einer niedrigeren Stufe voraus.

### **III. Verfahren**

1. Entscheidung über Ehrungen

Antragsberechtigt sind der Landrat und die im Kreistag vertretenen Fraktionen. Über die Verleihung der Ehrenmedaille und der Ehrennadeln des Landkreises (vergoldet / versilbert) entscheidet der Kreistag mit 2/3-Mehrheit. Über die Verleihung der Ehrennadel des Landkreises (bronzefarben) entscheidet der Landrat.

## 2. Aushändigung der Auszeichnungen

Die Auszeichnung und die dazugehörigen Urkunden werden den Geehrten durch den Landrat, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, in einem angemessenen Rahmen ausgehändigt.

## 3. Urkunde

Mit der Auszeichnung wird eine Urkunde mit der Unterschrift des Landrates überreicht.

Sie hat folgenden Wortlaut:

- a) Bei der Ehrenmedaille des Landkreises:  
„Für besonders hervorragende Verdienste um den Landkreis Alzey-Worms wird (Name und Wohnort) die Ehrenmedaille des Landkreises Alzey-Worms verliehen.“
- b) Bei der goldenen Ehrennadel des Landkreises (vergoldet)  
„Für hervorragende Verdienste um den Landkreis Alzey-Worms wird (Name und Wohnort) die goldene Ehrennadel des Landkreises Alzey-Worms verliehen.“
- c) Bei der silbernen Ehrennadel des Landkreises (versilbert)  
„Für besondere Verdienste um den Landkreis Alzey-Worms wird (Name und Wohnort) die silberne Ehrennadel des Landkreises Alzey-Worms verliehen.“
- d) Bei der bronzernen Ehrennadel des Landkreises (bronzefarben)  
„Für langjährige Verdienste um den Landkreis Alzey-Worms wird (Name und Wohnort) die bronzene Ehrennadel des Landkreises Alzey-Worms verliehen.“

Die Urkunden sind mit dem Prägesiegel des Landkreises zu versehen.

## **IV. Inkrafttreten**

Die vorstehenden Richtlinien treten durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Alzey-Worms vom 19.12.2023 in Kraft.

Alzey, 19.12.2023

Heiko Sippel  
Landrat